



Städtisches Förderprogramm zur Beratung von energetischen Gebäudesanierungen (Juni 2023)

Die Stadt Staufen hat durch Beschluss des Gemeinderates aus dem Jahr 2011 sich das Umweltziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Ein wesentlicher Baustein zum Erreichen dieses Ziels ist die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Bestand, um den Energieverbrauch an fossiler Energie bestmöglich zu reduzieren.

Um Hauseigentümer*innen bei solchen Maßnahmen zu unterstützen, fördert die Stadt Staufen die Beratung ihrer Bürger*innen zur energetischen Gebäudesanierung durch zertifizierte (BAFA) Energieberater*Innen (BAFA-Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

Diese Gebäude-Energieberatung ist nicht zu verwechseln mit dem Gebäudeenergieausweis, der lediglich den energetischen IST-Zustand eines Gebäudes dokumentiert und bei Vermietung und Weiterverkauf vorgelegt werden muss.

Demgegenüber zeigt die Gebäude-Energie-Beratung im Ergebnis konkrete energetische Sanierungsmaßnahmen auf, die geeignet sind Heizenergie einzusparen.

Das Förderprogramm beinhaltet zwei Beratungsmodule, die frei wählbar sind (Tabelle 1):

Beratungsmodul	Beratungsinhalte der Gebäude-Energie-Beratung
Einstiegsberatung	<ul style="list-style-type: none">• Vor-Ort-Besichtigung• Überblick zum energetischen Zustand der Gebäudehülle, zur Heizung und zu möglicher Solarnutzung (PV, Thermie)• Klärung von Fördermöglichkeiten• Energieberatungsprotokoll mit Empfehlungen für Folgemaßnahmen, z.B. Sanierungsfahrplan
Sanierungsfahrplan iSFP = individueller Sanierungsfahrplan mit 80% Förderung durch das BAFA	Analog wie Einstiegsberatung und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none">• Individueller Sanierungsfahrplan mit Erfassung und Analyse der Gebäudeflächen und Haustechnik, konkreten Maßnahmenempfehlungen, Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Zeitplan (iSFP)• BAFA-konforme umfassende Energieberatung• Kosten-Nutzen-Vergleich• Individuelle Fördermittelberatung• Energieberatungsbericht• Antragstellung bei der BAFA

Die **Einstiegsberatung** dient dazu, den Zustand des Gebäudes, den Energieverbrauch und die persönliche Situation der Hauseigentümer*in zu erfassen und zu klären, ob kleinere Maßnahmen (z.B. Einzelmaßnahmen wie Heizungstausch, Fenstererneuerung etc.) ausreichend oder umfassende Sanierungsmaßnahmen sinnvoll und anzustreben sind.

Zeigt die Einstiegsberatung, dass eine umfassende Sanierung angebracht ist und von der Hauseigentümer*in auch gewünscht wird, empfiehlt sich im 2. Schritt der aufwendigere **Sanierungsfahrplan**, der ebenfalls von der Stadt Staufen und in Verbindung mit der BAFA-Förderung (die 80% der Kosten als Förderung bringt) zu insgesamt etwa 90% gefördert wird.

Wer sicher ist, dass er sanieren will, kann auch ohne Einstiegsberatung die Förderung des Sanierungsfahrplans beantragen.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstücks- und Gebäudeeigentümer*Innen einschließlich Wohnungseigentümer-Gemeinschaften (WEG), deren Grundstück im Gemeindegebiet der Stadt Staufen liegt. Bei Wohnungseigentümer-Gemeinschaften (WEG) wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Eine Einstiegsberatung für eine WEG kann auch von der zuständigen Hausverwaltung beantragt werden.

2. Fördergegenstand und -bedingungen

Gefördert werden Beratungen zur energetischen Gebäudesanierung (Gebäude-Energieberatung), die

- im Stadtgebiet Staufen (Kernstadt oder Ortsteile) stehen,
- Wohngebäude sind und
- älter als 20 Jahre sind (Baujahr) und die in den letzten 10 Jahren keine grundlegende Sanierung (Dach, Fassade, Fenster) erhalten haben.

Der Energieberatungsbericht muss jeweils die angeführten Beratungsinhalte (s. Tabelle 1) qualifiziert abhandeln.

3. Kosten, Fördersätze und Eigenbeteiligung

Je Beratungsmodul und Größe des Wohngebäudes gelten folgende Fördersätze, die von der Stadt Staufen gewährt werden (Tabelle 2):

Gebäudegröße	Einstiegsberatung Fördersatz der Stadt Staufen	Sanierungsfahrplan Fördersatz der Stadt Staufen
1. Wohngebäude mit bis zu 3 Wohneinheiten	120 €	130 €
2. Wohngebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten	150 €	170 €

Die **Einstiegsberatung** erfordert etwa 1,5 bis 2 Beraterstunden und kostet normalerweise etwa 120 – 160 € + MwSt. Die grundlegenden Daten wie jährlicher Heizenergieverbrauch, beheizte Wohn-/Nutzfläche, Gebäudealter und Art und Alter der Heizung müssen von der Hauseigentümer*in dem Energieberater zur Verfügung gestellt werden. Die Beratungskosten werden dem/der Antragsteller*in vom Energieberater in Rechnung gestellt, der Förderbetrag der Stadt danach an den/die Antragsteller*in ausgezahlt (Eigenanteil 25 – 70 € je nach Zeitaufwand des Beraters, der bei Beauftragung zu erfragen ist).

Der **Sanierungsfahrplan** wird vom BAFA mit 80% der Kosten (bei Häusern mit 1-2 Wohneinheiten bis max. 1300 € bzw. max. 1700 € bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten gefördert. Der Förderbetrag der Stadt wird dazu ergänzend gewährt.

Die Fördergelder der Stadt werden einmalig nach Vorlage des Beratungsprotokolls bzw. des Energieberatungsberichtes ausgezahlt. Die Differenz zwischen Fördersatz und den tatsächlichen Kosten der Gebäude-Energie-Beratung bzw. des Sanierungsfahrplans hat der/die Antragsteller*In zu tragen.

Die **Förderung des Sanierungsfahrplans** kann, im Anschluss an eine geförderte **Einstiegsberatung** ergänzend beantragt werden.

4. Förderantragstellung und Bewilligung

Der **Förderantrag „Einstiegsberatung“** ist vor Beauftragung der Gebäude-Energie-Beratung unter Verwendung des Antragsformulars (Förderantrag Gebäude-Energie-Beratung Stadt Staufen) zu stellen. Die Gebäude-Energie-Beratung ist durch einen/eine zertifizierten (BAFA) Energieberater*In durchzuführen. Eine Liste der zertifizierten Energieberater (unverbindliche Vorschlagsliste) ist u.a. auf der Homepage der Stadt abrufbar. Bei der Beantragung der Förderung ist der/die gewählte Energieberater*In zu benennen.

Link: [www.staufen.de\Bauen & Umwelt\Klimaschutz\Förderprogramm Gebäude](http://www.staufen.de/Bauen%20&%20Umwelt/Klimaschutz/Foerderprogramm%20Gebaeude)

Der **Förderantrag „Individueller Sanierungsfahrplan iSFP“** muss vom beauftragten BAFA-zertifizierten Energieberater*In, die/den der Antragsteller zu beauftragen hat, beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle BAFA gestellt werden. Hier fördert die BAFA 80% der Beratungskosten (bis max. 1300/1700 €). Mit Vorliegen des BAFA-Förderbescheids kann der ergänzende Förderantrag (Zuschuss 130/170 €) bei der Stadt Staufen gestellt werden.

Der komplett ausgefüllte Antrag (hier Link auf das Antragsformular) und ggf. weitere Unterlagen sind an folgende Bewilligungsstelle zu richten:

Stadt Staufen
Stadtbauamt/Klimaschutz
Hauptstr. 53
79219 Staufen
Tel. 07633 805-62
Fax 07633 805-55
Email: klimaschutz@staufen.de

Die Antragstellenden sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, für das Bewilligungsverfahren erforderliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Anträge, die nicht rechtzeitig und/oder unvollständig eingereicht werden oder bei denen eine Mitwirkung der Antragstellenden fehlt, haben die Ablehnung des beantragten Förderzuschusses zur Folge.

Sofern bei Wohnungs-Eigentümer-Gemeinschaften (WEG) nicht alle Eigentümer*Innen den Förderantrag stellen und unterzeichnen, ist eine schriftliche Originalvollmacht beizufügen, aus der die Bevollmächtigung für das Antragsverfahren hervorgeht. Anträgen durch die Verwaltung der WEG ist ein Nachweis der Bestellung als Verwaltung sowie der Beschluss der WEG über die Durchführung der beantragten Maßnahmen beizufügen.

Die eingehenden Förderanträge werden durch die Bewilligungsstelle auf Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüft. Bei positivem Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Zuwendungsbescheid mit der Höhe der Zuwendung.

Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Nach Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel können weitere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird keine Warteliste geführt, bei wieder bereitgestellten Fördermitteln ist der Antrag erneut zu stellen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

5. Energieberatung und Fördermittelzahlung

Nach positivem Fördermittelbescheid ist die bewilligte Gebäude-Energie-Beratung innerhalb von 3 Monaten auszuführen. Andernfalls entfällt der Anspruch auf eine Zuwendung und es muss ein neuer Förderantrag gestellt werden. Verzögerungen während der Gebäude-Energie-Beratung sind frühzeitig der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss der Gebäude-Energie-Beratung sind seitens des/der Antragstellers*In innerhalb eines Monats folgende Unterlagen an die Bewilligungsstelle einzureichen, um den bewilligten Zuschuss zu erhalten:

1. Bei der **Einstiegsberatung**:

- Energieberatungsprotokoll
- Rechnung des/der Energieberater*In und Zahlungsnachweis

2. Beim **Sanierungsfahrplan**

- Energieberatungsbericht
- Bewilligungsbescheid der BAFA
- Rechnung des/der Energieberater*In und Zahlungsnachweis

6. Sonstiges

Nach Erhalt der Fördermittel erklärt sich der/die Antragsteller*In bereit, dass ohne Angabe von Namen die Daten des Energieberatungsberichtes zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren ist die Stadt Staufen berechtigt auch nach der Gebäude-Energie-Beratung bei dem/der Antragsteller*In nachzufragen, ob und wann Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung unternommen werden.

Kontakt:

Stadt Staufen
Stadtbauamt/Klimaschutz
Hauptstr. 53
79219 Staufen

Tel. 07633 805-62

Fax 07633 805-55

Email: klimaschutz@staufen.de